

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der AfD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten**  
**- Drucksache 8/2555 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD**  
**- Drucksache 8/2232 -**

**Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

„Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

,aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Landesforstanstalt kann Geschäfte jeder Art tätigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.«‘

b) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

,bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gehören nicht zu den Aufgaben der Landesforstanstalt.«‘

2. Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

,b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei von dem für Forsten zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertretern, darunter der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende,
2. einem von dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertreter,
3. einem von dem für Naturschutz zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertreter,
4. einem von dem für Tourismus zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertreter,
5. einem von jeder im Landtag vertretenen Fraktion für die Dauer der Wahlperiode zu entsendenden Mitglied des Landtags;
6. zwei von der Personalvertretung der Landesforstanstalt zu entsendenden Bediensteten, die nicht dem Vorstand angehören,
7. einem von dem für Forsten zuständigen Ministerium zu entsendenden, nicht zur Landesverwaltung gehörenden Mitglied mit forstfachlichem oder kaufmännischem Sachverstand,
8. einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e.V.,
9. einem Vertreter des Waldbesitzerverbandes für Thüringen e.V.,
10. einem Vertreter des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.

Für die nach den Nummer 1 und 5 entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats kann jeweils ein Stellvertreter bestellt werden. Die Bestimmungen für Verwaltungsratsmitglieder gelten für Stellvertreter entsprechend.«‘

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Für den Nutzungsausfall aufgrund der Nutzungsaufgabe von etwa 1.000 Hektar Wald am Possen erhält die Landesforstanstalt jährlich eine laufende finanzielle Erstattung vom Land in Höhe von 295.000 Euro. Zur Abgeltung der laufenden Verwaltungskosten für alle aus der Nutzung genommenen Waldflächen mit Ausnahme der Flächen innerhalb des Nationalparks Hainich erhält die Landesforstanstalt eine finanzielle Erstattung vom Land. Die Erstattung für die Abgeltung laufender Verwaltungskosten nach Satz 2 beträgt jährlich ab dem Jahr 2025 473.500 Euro zuzüglich einer jährlichen Steigerung in Höhe von zwei Prozent erstmalig ab dem Jahr 2026 und einer jährlichen Steigerung von drei Prozent erstmalig ab dem Jahr 2028.“

- b) In Buchstabe c erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Für Investitionen kann die Landesforstanstalt Kredite aufnehmen. Eine Kreditaufnahme nach Satz 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags.“

**Begründung:****A. Allgemeines**

Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes enthält neben notwendigen Anpassungen und weiteren Änderungen wie unter anderem die Besetzung des Verwaltungsrates der Landesforstanstalt auch die Beschreibung, dass zu den Aufgaben der Landesforstanstalt Geschäfte zur Erzeugung von „erneuerbaren Energien“ zählen. Damit wird nicht nur die Errichtung von Windenergieanlagen im Staatsforst forciert, sondern auch der im Privat- und Kommunalwald, da sich der damit einhergehende Ökonomisierungsdruck nicht nur auf den Landesforst beschränken wird. Die Landesforstanstalt ist hingegen durch angemessene Mittel des Landes, etwa beim Inflationsausgleich in die Lage zu versetzen, dass keine staatliche Lenkung wegen unzureichender finanzieller Mittel hin zu Geschäften mit und durch die Windindustrie entsteht.

**B. Zu den einzelnen Nummern****Zu Nummer 1:**

Durch diese Fassung wird festgeschrieben, dass Betrieb und Ermöglichung von Windenergie im Landesforst nicht zu den Aufgaben von ThüringenForst AdÖR gehören.

**Zu Nummer 2:**

Durch diese Fassung wird der Verwaltungsrat um den Landesjagdverband Thüringen e.V. erweitert und die Wahl von Stellvertretern unter Nummern 1 und 5 ermöglicht.

**Zu Nummer 3:**

Durch diese Fassung wird beschrieben, dass weder die Ermöglichung des Betriebs noch der Betrieb von Windenergieanlagen auf Landesforstflächen zu den Aufgaben der Landesforstanstalt gehören.

**Zu Nummer 4:****Zu Buchstabe a:**

Durch diese Fassung wird der Ausgleich für den Nutzungsausfall am Possen ab dem Jahr 2028 angehoben.

**Zu Buchstabe b:**

Durch diese Fassung wird die parlamentarische Kontrolle des Kreditgeschäfts beibehalten.

Für die Fraktion:

Muhsal